[redacted]

[redacted]

[redacted]

Nummer: [redacted]
Datum: 04.08.2025

[redacted]Beiträge im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Programms für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

Auf Anregung des BMUKN wurden die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 05.06.2025 zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Programms für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (NaPro) sowie der Umweltbericht des BMUKN für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom Mai 2025 am 12.06.2025 [redacted] mit der Gelegenheit zur Kommentierung weitergeleitet.

Folgende Kommentare liegen vor:

- S. 90: „In § 57b Abs. 2 Satz 1 AtG ist gesetzlich festgelegt, dass die Schachtanlage Asse II unverzüglich stillzulegen ist; vor der Stilllegung sollen die eingelagerten Abfälle rückgeholt werden (§ 57b Abs. 2 Satz 3 AtG). Daher wird die zusätzliche hypothetische Variante der Nicht-Rückholung der Gebinde aus der Schachtanlage Asse II in diesem Umweltbericht nicht betrachtet.“ Nicht einmal § 57b AtG verbietet die „Nicht-Rückholung“: „Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung […] nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.“ Wie wir wissen, ist das keine ganz unrealistische Vorstellung. Der Bericht vermeidet auf diese Weise die Behandlung der Frage, welche Umweltauswirkungen bei Rückholung und welche bei Nicht-Rückholung tatsächlich zu besorgen wären. Es stellt sich auch die Frage, ob die Nicht-Rückholung sowieso als „Prognose-Nullfall“ zu unterstellen wäre.

- An mehreren Stellen wird für den „Prognose-Nullfall“ (keine Endlagerung, sondern langfristige / unbefristete Zwischenlagerung) angenommen, dass dieser dann genauso aussieht wie der bisherige Zustand, also keine Änderung des technischen Konzepts und / oder der Orte der Lager. Am deutlichsten erfahrbar auf S. 92 oben: „Eine dauerhafte Langzeitlagerung, die über einen Zeitraum der Nachverschlussphase eines Endlagers erfolgen würde, würde über 1 Mio. Jahre an ca. 16 Standorten (derzeit 13 standortnahe Zwischenlager an ehemaligen KKW-Standorten und drei zentrale Transportbehälterlager) erfolgen.“ Nun könnte man sich zwar vorstellen, dass man quasi versehentlich in einen solchen Zustand hineindriftet, aber eine Zwischenlagerung mit den jetzigen Lagern über 1 Mio

Jahre wird ja nicht GEPLANT erfolgen. Der Nullfall müsste also anders aussehen, eine wie auch immer modifizierte Zwischenlagerstrategie enthalten.

- Seite 14, oben: Man geht davon aus, dass alle Rückbauabfälle vor 2070 angefallen sind. EWN hat aber bereits auf der KONTEC berichtet, dass man die Zerlegehalle am Standort Lubmin noch bis in die 2070-er Jahre betreiben möchte. Und dann wird die Zerlegehalle selbst stillgelegt und abgebaut. Ein Anfall von Rückbauabfällen ist also auch über das Jahr 2070 hinaus zu erwarten, wenn auch in reduziertem Umfang.

- Seite 14, 2. Absatz, vorletzte Zeile „mittelradioaktiven“

- Seite 15, 3. Absatz: Mindest-Anpassung wäre Streichung von „bereits festgelegte Rückholung“ und Ersetzen mit „gesetzlich verankerte/priorisierte Rückholung“.

- Seite 16, 1. Absatz letzte Zeile „Umsetzung“

- Seite 22, 2. Überschrift „mittelradioaktiven“

- Seite 63, Abschnitt 2.2.8 und auch an diversen weiteren Stellen (z. B. S. 115 oben, S. 180 drittletzter Absatz, S. 190 zweiter Absatz): Einfach die konkreten Zahlen zur Temperaturerhöhung (35 K / 42 K) weglassen. Es wird ja aus diesen Werten überhaupt nichts geschlussfolgert, dann muss man sie auch nicht nennen. Derartige im Genehmigungsverfahren unschädliche Überkonservativitäten sind vermutlich sehr realitätsfern und sollten nicht gleich als Erkenntnisgewinn gefeiert werden. Zumal die maximal erreichbare Wärmeleistung im Standortzwischenlager des KKK inzwischen ja bekannt ist und man sich nicht mehr auf abdeckende Annahmen aus dem Genehmigungsverfahren stützen muss.

- Seite 80, Abschnitt 2.2.19, 1. Absatz, 2. Zeile „handelt es sich zum Beispiel um …“

- Seite 80, Abschnitt 2.2.19, 2. Absatz: Flüssige radioaktive Abfälle sollen demnach an Fachbetriebe abgegeben und dort (!!) bis zu ihrer Endlagerung zwischengelagert werden. Zwischengelagert wird in Deutschland aber in Zwischenlagern, nicht in Fachbetrieben.

- Seite 106, 5. Absatz „Anhydritschwellprozesse“

- Seite 120, Tabellenüberschrift: Die jährlichen Ableitungen radioaktiver Stoffe werden hier als „Inventar“ bezeichnet. Dies ist der falsche Begriff.

- Seite 122, oben: Fehlerhafte Querverweise/fehlende Verweisquelle

- Seite 140, oben: Im ersten Absatz wird davon gesprochen, dass ein Unfall eines Radioaktivtransportes mit Abfällen für das Endlager Konrad zu einer äußeren Exposition der Bevölkerung mit Gamma- und Neutronenstrahlung führen könnte. Also die Neutronenstrahlung als Gefahrenquelle kann man unter Verweis auf die Annahmebedingungen Konrad ausschließen. Gleiches gilt für:

- Seite 155, 4. Absatz: Die Neutronendosisleistung von Natururan und abgereichertem Uran ist vernachlässigbar gering. Nicht einmal erwähnenswert. Auch nicht innerhalb von Gebäuden…

- Seite 157, Abschnitt 4.7 Anfang: Gemäß DEM NaPro…

- Seite 172, vorletzter Absatz: „radioaktiver“ statt „radioaktvier“ und „Umweltauswirkungen“ statt „Umweltauswirkung“

- Seite 176, Tabelle 5-1: Siehe obige Anmerkungen: Einer der durchaus wahrscheinlichen Prognose-Nullfälle, nämlich der potenziell unvermeidbare Verbleib der Abfälle in der Asse, wird ausgeblendet. Der müsste hier mit rein.

- Seite 190, drittletzter Absatz, viertletzte Zeile: „Standorte“.